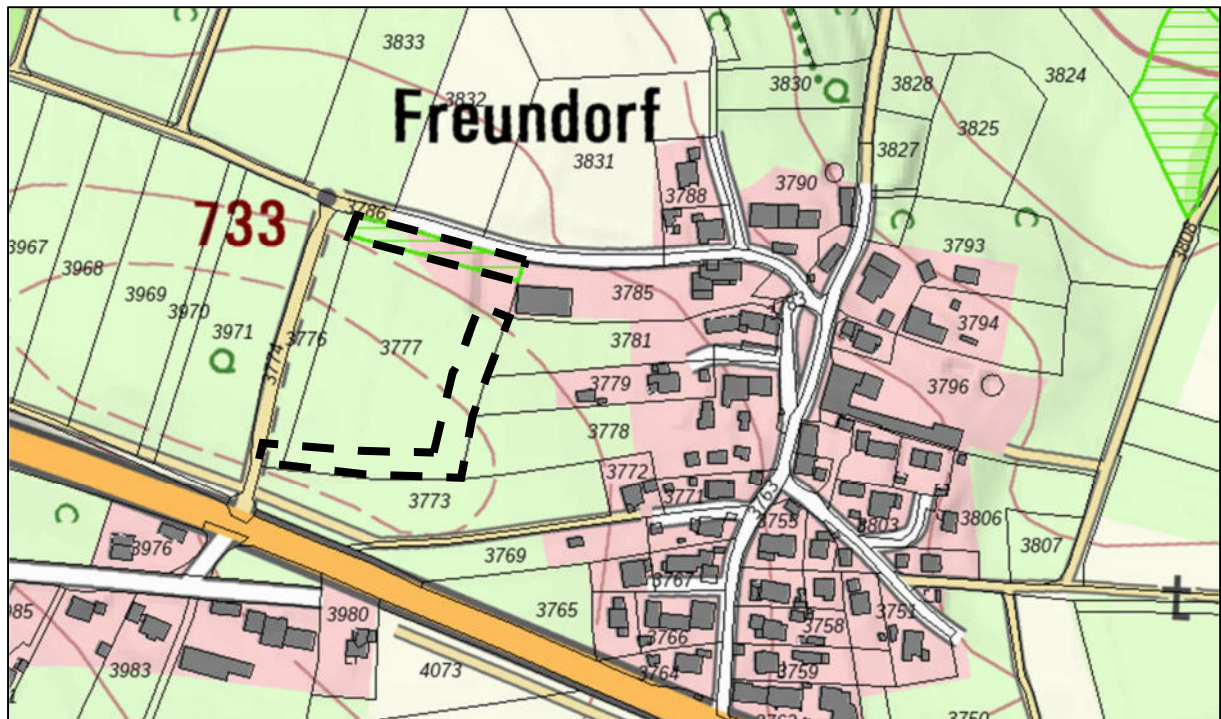


Gemeinde Schöfweg



1. Änderung der Ergänzungssatzung Freundorf - Nordwest



Entwurfssfassung vom 29.01.2026

Die Gemeinde Schöfweg erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BGB folgende Satzungsänderung:

1. Änderung der Ergänzungssatzung „Freundorf – Nordwest“

Die Ergänzungssatzung „Freundorf – Nordwest“ bleibt vollumfänglich bestehen. Folgende Änderungen ergeben sich durch Deckblatt 1.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzungsänderung erstreckt sich über folgende Flurstücke der Gemarkung Schöfweg in der Gemeinde Schöfweg: 3777 TF und 3776 TF.

Die Ausgleichsfläche der Ergänzungssatzung „Freundorf – Nordwest“ wird hierbei verlegt. Die Genaue Lage der Änderung kann dem Lageplan vom 29.01.2026 entnommen werden (Anlage 2).

Textliche Festsetzungen

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.6 Entwicklungsziel und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche

Entwicklungsziel:

Heckenpflanzung mit Wiesensaum

Im gekennzeichneten Bereich ist eine 4-reihige Hecke (Pflanzen des Vorkommensgebietes 3.0 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland") aus autochthonen Sträuchern zu pflanzen. In die Hecke sind mind. 10% Bäume 1. Ordnung miteinzubringen. Der Pflanzabstand in der Hecke darf max. 1,5 m sein. Die Pflanzqualitäten und die Arten können untenstehender Liste entnommen werden.

Es sind mindestens 5 verschiedene, autochthone Sträucher in Pflanzgruppen von 3 - 5 Pflanzen pro Art zu pflanzen. Auf zusätzliche Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Einzelgehölzentnahme und schonende Pflegeschnitte sind zulässig. Sollten Gehölze ausfallen sind diese in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber, den Wildschutzzaun oder Einzelbaumschutz zu entfernen. Für die Pflege der Hecke darf max. 1/3 und max. 25 m am Stück auf Stock-gesetzt werden, sodass 2/3 der Hecke Bestand haben.

Pflanzqualität:

Heister: vHei., 2xv, 100-150cm STU

Sträucher: vStr.,2xv, 60-100cm STU

Es sind mind. 5 verschiedene autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden.

Auswahl möglicher heimischer Heister:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Auswahl möglicher heimischer Sträucher:

Cornus sanguinea ssp. sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Sorbus aucuparia	Echte Eberesche
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Im Anschluss an die Gehölzpflanzungen ist ein ca. 4 m breiter Wiesensaum anzulegen und extensiv zu pflegen. Hierfür ist ein streifenweises Öffnen der Vegetationsdecke (z. B. Egge) vorzunehmen um dort Mähgut (alt. Ansaat mit autchtonem Saatgut der Herkunftsregion Nr. 19) von einer geeigneten Spenderfläche (Abstimmung mit UNB) aufzubringen. Der erste Schröpfungsschnitt hat bei einer Bestandshöhe der Empfängerfläche von ca. 15 cm zu erfolgen. In den ersten paar Jahren ist ggf. eine Aushagerung der Fläche (mind. 3x Schnitt/Jahr, 1. Schnitt ab 15.6.) erforderlich. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten, das Mähgut ist zu entfernen. Nachdem sich die Vegetation extensiv entwickelt hat, kann das Mahdregime auf eine einmalige Herbstmahd angepasst werden oder einen Schnittzeitpunkt ab 15.6.

Anlage 1 – Begründung

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Schöfweg hat am 25.04.2024 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaikanlage Freundorf“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 19 zu ändern.

Im Zuge der Planung wurde festgestellt, dass der nördliche Bereich der Flurnummer 3777 der Gemarkung und Gemeinde Schöfweg durch die Ergänzungssatzung „Freundorf – Nordwest“ mit einer Ausgleichsfläche beplant wurde. Diese wurde zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für das Vorhaben „SO Photovoltaikanlage Freundorf“ im Jahr 2024 nur geringfügig umgesetzt.

Der Gemeinderat Schöfweg hat deswegen am 29.01.2026 die 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Freundorf – Nordwest“ beschlossen, mit welcher die Lage der Ausgleichsfläche in den Süden der Flurnummern 3777 und 3776 der Gemarkung und Gemeinde Schöfweg verschoben wird und an dieser Stelle gleichzeitig als Eingrünung der geplanten „SO Photovoltaikanlage Freundorf“ dient.



Darstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Freundorf – Nordwest“ (schwarz) mit ehemaliger Ausgleichsfläche der Ergänzungssatzung „Freundorf – Nordwest“ (rote T-Linie) und Verlegung der Ausgleichsfläche (schwarze T-Linie) (01/2026)

2. Planung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erstreckt sich über die Flurnummern 3781, 3785 und 3777 der Gemarkung und Gemeinde Schöfweg. Auf der Flurnummer 3777 wurde dabei eine 1.113 m² große Ausgleichsfläche in Form eine Heckenbepflanzung (Alternativ Baumreihe heimischer Laubbäume) geplant. Die Pflanzungen wurden nach Satzungsbeschluss nicht im ausreichenden Maße umgesetzt und sind daher nachzuholen. Dabei ist eine Negativ-Verzinsung von 3% der Fläche pro Jahr üblich.

Im Zuge der Errichtung der geplanten „SO Photovoltaikanlage Freundorf“ ist eine Eingrünung der Anlage in Richtung des Gemeindegebietes notwendig, um den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird die Ausgleichsfläche der Ergänzungssatzung in den Süden der Fl. Nr. 3776 und den Süden und Westen der Fl. Nr. 3777 der Gemarkung und Gemeinde Freundorf verlegt und auf 1.913 m² vergrößert. Dadurch fungiert die verlegte Ausgleichsfläche gleichzeitig als Eingrünung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage.

Schöfweg, den

.....

Martin Geier, 1. Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Satzungsplan M 1 : 1.000